







GESCHÄFTSORDNUNG des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund einer besseren Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Geschäftsordnung nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets sowohl die weibliche, die diverse als auch die männliche Form.

§ 1 - Einberufung des Rates

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister lädt die Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Einberufung des Rates und die Zustellung der Tagesordnung erfolgt nur unter Nutzung des von der Samtgemeinde Amelinghausen betriebenen Ratsinformationssystems. Bei Ausfall dieses Systems erfolgt die Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Samtgemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 - Tagesordnung

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorsitzenden auf; der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die Tagesordnung der ersten Sitzung stellt der Samtgemeindebürgermeister allein auf.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Samtgemeindebürgermeister bei der Einberufung der Vertretung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt der Vorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit dem allgemeinen Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters herzustellen; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (4) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll der Einladung eine Vorlage bzw. ein Sachbericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten



Ratsausschüsse und des Samtgemeindeausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden. Die Erstellung und die Bereitstellung von Vorlagen erfolgt über das Ratsinformationssystem. Bei einem Ausfall dieses Systems werden die Vorlagen in schriftlicher oder elektronischer Form vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(5) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Samtgemeinderat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und der Erweiterung zustimmen.

§ 3 - Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens zehn Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Samtgemeindebürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Samtgemeinderat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Samtgemeinderatssitzung statt, entscheidet der Samtgemeindeausschuss anstelle des Samtgemeinderates über die Ausschussüberweisung. Im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Samtgemeindebürgermeister und dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.
- (3) Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

§ 4 - Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Ratssitzung eingebracht werden. Der Samtgemeinderat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Samtgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Samtgemeinderates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 18 Abs. 3 zu unterbrechen.



§ 5 – Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 6 - Öffentlichkeit, Einwohnerfragen

- (1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes ist die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträger sind mit Ausnahme des § 15 Abs. 1 nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Samtgemeinderates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
- (4) Zu Beginn und vor Ende einer öffentlichen Sitzung wird jeweils eine Einwohnerfragestunde von bis zu 15 Minuten Dauer durchgeführt. Der Samtgemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Einzelne Anfragen an Fraktionen und Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder sind zulässig.
- (5) Auch außerhalb der in der Tagesordnung vorgesehenen Einwohnerfragestunden kann der Samtgemeinderat beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden, soweit diese nicht der Geheimhaltung unterliegen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 7 - Sitzungsleitung

(1) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er wird von bis zu zwei Vertretern vertreten. Sind der Ratsvorsitzende sowie seine Vertreter verhindert, so



leitet der älteste Anwesende und dazu bereite Ratsherr die Sitzung.

- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, sollen sie dem Ratsvorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 8 - Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Einwohnerfragen
- 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
- 6. Berichte aus den Ausschüssen
- 7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen und Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
- 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 9. Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 10. Einwohnerfragen
- 11. Schließung der Sitzung

§ 9 - Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.



- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Der Antragsteller soll zu Beginn und zum Schluss der Debatte das Wort erlangen.
- (4) Mit Zustimmung des Samtgemeinderates kann der Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion / Gruppe und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion / Gruppe angehören.
- (5) Der Samtgemeindebürgermeister und die Geschäftsbereichsleiter geben, soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der Samtgemeindebürgermeister und die Geschäftsbereichsleiter sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Samtgemeindebürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 10 - Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - > auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - > auf Unterbrechung der Sitzung
 - > auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - > auf Überweisung an einen Ausschuss
 - > auf Nichtbefassung.
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.
- (3) Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der Ratsvorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

§ 11 - Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der Ratsvorsitzende den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des



Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

- (2) Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf geheime Abstimmung zu behandeln, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Ratsmitglieder dies durch Abstimmung verlangen.
- (6) Der Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 12 - Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Vorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 13 - Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Samtgemeindebürgermeister und an die Vorsitzenden der Ausschüsse zu stellen.
- (2) Außerhalb der Tagesordnung ist jedes Ratsmitglied zu entsprechenden Anfragen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beantworten sind; der Samtgemeinderat kann die Annahme der Anfrage ablehnen. Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Samtgemeinderates statt. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so muss dies in der folgenden Sitzung geschehen.
- (3) Anfragen im Sinne von Abs. 2 sollen spätestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei dem Samtgemeindebürgermeister eingereicht werden, die er unverzüglich



weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat. Anregungen können jedoch noch während der Sitzung von dem Ratsvorsitzenden zugelassen werden.

(4) Der Rat kann die Beantwortung auf drei Anfragen im Sinne von Abs. 2 je Ratsmitglied in der Sitzung beschränken.

§ 14 – Sitzungsordnung / Ordnungsverstöße

- (1) Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Ratsvorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der Ratsvorsitzende zur Ordnung. Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Samtgemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Ratsvorsitzende kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (5) Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 15 - Protokoll

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Verständnisfragen sind nur zu dokumentieren, wenn diese maßgeblich für die Verhandlung sind. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche



Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (3) Das Protokoll soll spätestens drei Wochen nach jeder Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers, des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Samtgemeinderat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Die Protokolle für den Samtgemeinderat werden vom Samtgemeindebürgermeister, von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer im Original unterschrieben. Die Protokolle für den Samtgemeindeausschuss werden vom Samtgemeindebürgermeister und von dem Protokollführer im Original unterschrieben. Die Protokolle für die Fachausschüsse werden vom Samtgemeindebürgermeister, dem Vorsitzenden des Fachausschusses und von dem Protokollführer im Original unterschrieben. Die Reihenfolge der Unterschrift wird wie folgt festgelegt: Protokollführer, Vorsitzender, Samtgemeindebürgermeister.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Samtgemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss.

§ 16 - Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder und die Ausgestaltung nach Abs. 3 sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Samtgemeinderat und den Samtgemeindebürgermeister.



§ 17 - Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse des Samtgemeinderates gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Den Ausschüssen können durch Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates auch beratende Mitglieder aus der Einwohnerschaft angehören. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, der dem Ausschuss nicht angehört, so kann er sich an der Beratung beteiligen. Der Ausschussvorsitzende kann einem Ratsmitglied, das nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Im Übrigen gelten § 64 NKomVG und § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Sofern der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindeausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied können Vertreter benannt werden; sind keine Vertreter benannt, erfolgt bei Bedarf die Vertretung in den Ausschüssen des Samtgemeinderates durch ein Mitglied aus der betroffenen Fraktion oder Gruppe. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen bzw. ein Mitglied seiner Fraktion oder Gruppe mit der Vertretung zu beauftragen. Die Sitzungsunterlagen sind an den Vertreter vom Ausschussmitglied auszuhändigen.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem bereitzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.
- (6) Die Mitglieder in den Ausschüssen, die nicht dem Rat der Samtgemeinde Amelinghausen angehören (z.B. die sog. beratenden Mitglieder), erhalten die Sitzungsunterlagen in elektronischer Form.

§ 18 - Samtgemeindeausschuss

- (1) Für das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Samtgemeindeausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Samtgemeindeausschuss fünf Tage.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Samtgemeinderatssitzung einberufen werden.



(4) Die Einladungen und Protokolle des Samtgemeindeausschusses sind allen Ratsmitgliedern spätestens drei Wochen nach der Sitzung über das Ratsinformationssystem bereitzustellen.

§ 19 - Beteiligung der Mitgliedsgemeinden

Der Samtgemeindeausschuss beschließt über die Beteiligung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde an der Arbeit des Samtgemeinderates, der Ausschüsse und des Samtgemeindeausschusses.

§ 20 - Verfahren

- (1) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Samtgemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (2) Der Samtgemeinderat kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Amelinghausen, den 01.11.2021

Samtgemeinde Amelinghausen

- Christoph Palesch - (Samtgemeindebürgermeister)